

# **Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz über die am erforderlichen Bedarf ausgerichteten angemessenen Zuweisungen für die Gewässerunterhaltung nach § 32 Abs. 1 des Thüringer Wassergesetzes**

## **VV-Gewässerunterhaltung zweiter Ordnung (VV-GUzO)**

TMUEN

Gz: 1070-26-4403/1-33-13216/2024

Auf Grundlage des § 32 Abs. 1 Satz 3 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28.05.2019 (GVBl. S. 74) in der jeweils geltenden Fassung erlässt das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) im Einvernehmen mit dem Thüringer Finanzministerium nach Anhörung des Gemeinde- und Städtebundes gemäß § 32 Abs. 1 Satz 3 ThürWG folgende Verwaltungsvorschrift über die am erforderlichen Bedarf ausgerichteten angemessenen Zuweisungen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung.

- 1 Allgemeine Grundsätze, Begriffsdefinitionen und Rechtsgrundlagen
  - 1.1 Gemäß § 32 Abs. 1 ThürWG werden den nach dem Thüringer Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (ThürGewUVG) vom 28.05.2019 (GVBl. S. 74 -107-) gegründeten Gewässerunterhaltungsverbänden (GUV) angemessene Finanzaufweisungen zur Erfüllung der Aufgaben der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 30 ThürWG und den hierzu vom für Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium erlassenen weiteren Bestimmungen zur Gewässerunterhaltung nach den Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift gewährt.
  - 1.2 Rechtsaufsichtsbehörde ist gemäß § 5 Abs. 1 ThürGewUVG die oberste Wasserbehörde, das TMUEN. Als Rechtsaufsichtsbehörde für die GUV besitzt das TMUEN nach § 74 Wasserverbandsgesetz (WVG) das umfassende Recht, sich jederzeit über alle Belange des GUV zu informieren. Zudem umfasst die Rechtsaufsicht nach § 65 WVG i. V. m. § 7 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) die Aufsicht über die Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.
  - 1.3 Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes nach § 91 ThürLHO bleiben unberührt.
- 2 Zuweisungsempfänger, Zuweisungsgeber
  - 2.1 Zuweisungsempfänger sind die nach dem ThürGewUVG gegründeten GUV.

Die Zuweisungsempfänger erhalten angemessene Finanzaufweisungen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung nach § 39 WHG in Verbindung mit § 30 ThürWG und den hierzu vom für Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium erlassenen weiteren

Bestimmungen zur Unterhaltung für die in ihrem Verbandsgebiet liegenden Gewässer zweiter Ordnung. Die Zuweisungen richten sich an dem für die Erfüllung der Gewässerunterhaltung erforderlichen Bedarf aus und werden vom Land vollständig getragen (§ 32 Abs. 1 ThürWG).

## 2.2 Zuweisungsgeber ist das TMUEN.

Beauftragter des Zuweisungsgebers ist die Thüringer Aufbaubank (TAB), Gorkistraße 9, 99084 Erfurt. Die TAB handelt dabei namens und im Auftrag des Zuweisungsgebers und auf dessen Weisung.

## 3 Zuweisungszweck

3.1 Die Zuweisungen sind nur für die Aufgaben der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung nach § 39 WHG in Verbindung mit § 30 ThürWG sowie der Unterhaltung der wasserwirtschaftlichen Anlagen, welche den Zwecken der Gewässerunterhaltung dienen, und den hierzu vom für Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium erlassenen weiteren Bestimmungen zur Gewässerunterhaltung zu verwenden. Die Zuweisung beinhaltet die erforderlichen und angemessenen Personal- und Verwaltungskosten, die Kosten für die Erstellung der Gewässerunterhaltungspläne nach § 31 Abs. 8 Satz 1 ThürWG sowie die in Umsetzung dieser Verwaltungsvorschrift entstehenden Kosten für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung, welche die Kosten für Investitionen in Maschinen und Technik sowie eine selbst genutzte Betriebsstätte, soweit diese auf die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entfallen, einschließt. Sie kann für Mitgliedsbeiträge für einen Dachverband, der die Interessen der GUV im Sinne einer landesweiten Koordinierung und Selbstverwaltung in Thüringen vertritt, verwendet werden.

### 3.2 Ausgeschlossen ist insbesondere die Verwendung der Zuweisung für

3.2.1 die Unterhaltung von Deichen und Hochwasserschutzanlagen gemäß § 57 Abs. 2 ThürWG (z. B. Hochwasserrückhaltebecken, Schöpfwerke, Flutmulden etc.) sowie den Ausbau von Gewässern, insbesondere zum Zwecke des Hochwasserschutzes und der Fließgewässerentwicklung,

3.2.2 sonstige, dem GUV durch Satzung übertragene Aufgaben über die Gewässerunterhaltung hinaus,

3.2.3 die Unterhaltung von Gewässern gemäß § 1 Abs. 2 ThürWG bzw. von Gewässern, für die die Gewässerunterhaltungspflicht gemäß § 34 Nr. 1 ThürWG oder aufgrund einer anderen behördlichen Entscheidung auf Dritte übertragen wurde,

3.2.4 die Tätigkeiten (z. B. Gehölzpflege) zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht Dritter, soweit die Tätigkeit nicht zugleich der Gewässerunterhaltungspflicht unterfällt. Letzteres kann für die zwischen links- und rechtsseitiger Böschungsoberkante liegenden Gehölze sowie für Gehölze innerhalb der ersten fünf Meter des Gewässerrandstreifens nach § 29 ThürWG sowie für Gehölze, welche zum Zweck der Gewässerunterhaltung vom GUV gepflanzt wurden, gelten.

3.2.5 die Unterhaltung und Sanierung von Verrohrungen mit Ausnahme deren Abflussfreihaltung (z. B. durch Spülung) inklusive der dazugehörigen Ein- und Ausläufe zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,

- 3.2.6 die Unterhaltung und Sanierung von Ufermauern, sofern diese nicht aus wasserwirtschaftlichen Gründen zum Schutz des Ufers errichtet wurden,
- 3.2.7 die Unterhaltung und Sanierung von Kreuzungsbauwerken (z. B. Furten, Durchlässe sowie Bahn- und Straßenbrücken), sofern diese nach den dafür geltenden gesetzlichen Regelungen (z. B. dem Thüringer Straßengesetz) von Dritten zu unterhalten sind,
- 3.2.8 die Unterhaltung und Sanierung sonstiger baulicher Anlagen mit Ausnahme von Anlagen, die den Zielen und Zwecken der Gewässerunterhaltung dienen (z. B. Sohlgleiten, Sohlrampen, Sohlwellen, Geröllsperrren),
- 3.2.9 die Beseitigung von Abflusshindernissen, soweit die Beseitigungspflicht einem Dritten obliegt, mit Ausnahme der Fälle, bei denen die sofortige Beseitigung zur Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen erforderlich ist,
- 3.2.10 die Unterhaltung von Talsperren.

#### 4 Bedarfsermittlung und Bemessungsgrundlage

##### 4.1 Bedarfsermittlung

Im Rahmen der Evaluierung der Gewässer zweiter Ordnung nach § 31 Abs. 6 ThürWG wird der Gesamtbedarf für Thüringen, unter Berücksichtigung der Kosten der Vergleichsbundesländer Brandenburg und Sachsen-Anhalt und der Inflation, und vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln, für das Jahr 2025 auf 20.427.000 € festgesetzt. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, werden an betroffene GUV für das Jahr 2025 ergänzende Zuweisungen gemäß Ziffer 4.3 geleistet.

Für die Wirtschaftsjahre ab 2026 wird der Gesamtbedarf für das Jahr 2025 vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln mit einer jährlichen Steigerungsrate von jeweils 3% fortgeschrieben.

Alle fünf Jahre, erstmals für das Jahr 2030, wird ein Vergleich zwischen dem Gesamtbedarf in Thüringen und den Kosten der Vergleichsbundesländer durchgeführt. Bei Bedarf erfolgt eine Anpassung des Gesamtbedarfs.

##### 4.2 Bemessungsgrundlage

Bei der Ermittlung der Zuweisung je GUV werden die allgemeinen Anforderungen und die regionalen Besonderheiten berücksichtigt. Sie wird für jedes Wirtschaftsjahr nach den folgenden Bestimmungen ermittelt:

###### 4.2.1 Sockelbetrag

Mit dem Sockelbetrag werden die von jedem GUV umzusetzenden größenunabhängigen Aufgaben angemessen berücksichtigt und abgegolten. Der Sockelbetrag beträgt für das Jahr 2025 100.000 € für jeden Verband und wird jährlich analog zur Höhe des Gesamtbedarfs angepasst.

###### 4.2.2 Sonderbedarf Kanalsysteme

Kanalsysteme sind außergewöhnliche künstliche Gewässer zweiter Ordnung mit wasserwirtschaftlichen Anlagen, die historisch zum Wohle der Allgemeinheit und zum Nutzen vieler errichtet wurden. Die Kanalsysteme erfordern einen erheblichen Mehrbedarf an Mitteln zur

laufenden Gewässerunterhaltung und Instandsetzung/Sanierung, welche nicht vollständig über Erschwerungsbeiträge nach § 31 Abs. 5 ThürWG vereinnahmt werden können.

Dabei fallen unter den Sonderbedarf Kanalsysteme grundsätzlich nur Gewässerabschnitte in Zuständigkeit des GUV, wenn diese mindestens 0,5 m über dem Gelände verlaufen (Kanaldammstrecken), sowie Anlagen der Gewässerunterhaltung (Sonderbauwerke).

Der Mehrbedarf wird anteilig angemessen abgegolten. Der GUV meldet dem TMUEN die Kanaldammstrecken und Sonderbauwerke über das elektronische Datenverarbeitungssystem (Ziffer 9.3). Durch Bestätigung des TMUEN als Anlagen der Gewässerunterhaltung wird die Kanaldammstrecke bzw. das Sonderbauwerk für die Auszahlung des Sonderbedarfs Kanalsysteme berücksichtigt.

Der angemessene Gesamtbetrag für den Sonderbedarf Kanalsysteme wird mit 1,1 Mio. € angesetzt. Dabei entfallen auf die Kanaldammstrecken 850.000 € und auf die Sonderbauwerke 250.000 €. Diese Beträge werden jährlich analog zur Höhe des Gesamtbedarfs angepasst.

Der Anteil für die Kanaldammstrecken wird gleichmäßig auf alle anerkannten Kanaldammstrecken verteilt.

Der Anteil für die Sonderbauwerke wird gewichtet über ein Punktesystem verteilt. Die Punkteverteilung erfolgt auf Basis der Gesamtkosten. Diese umfassen die durchschnittlichen jährlichen Unterhaltungs- und Sanierungskosten. Anlagen mit durchschnittlichen jährlichen Unterhaltungs- und Sanierungskosten bis einschließlich 1.000 € erhalten 0 Punkte. Für jede weiteren angefangenen 3.000 € erhält die Anlage je einen Punkt.

Die Berücksichtigung der Kanaldammstrecken und Sonderbauwerke erfolgt zunächst auf Basis einer pauschalen Ersteinschätzung aufgrund von Daten der GUV aus dem Jahr 2023 und einer Erstbegehung durch das TMUEN. Die Ersteinschätzung wird bis 31. Dezember 2029 durch die Ergebnisse einer konkreten Aufwandsermittlung, welche ab dem Jahr 2024 erfolgen soll, abgelöst.

Sobald die konkrete Aufwandsermittlung vorliegt, fließen zur angemessenen Berücksichtigung des Mehrbedarfs für die Kanalsysteme jährlich 75 % des so berechneten Gesamtbedarfs pro Jahr in die Zuweisung an den GUV ein.

#### 4.2.3 Sonderbedarf Städte

Erhöhte Kosten aufgrund von versiegelten Flächen werden beim Grundbedarf Fläche über den Wichtungsfaktor berücksichtigt. Mittlere und große Städte weisen darüber hinaus erhöhte Kosten aufgrund der starken Verbauung, beengter Verhältnisse und erschwerter Zugangsmöglichkeiten zu den Gewässern auf. Dies wird mit dem Sonderbedarf Städte anteilig angemessen abgegolten. Die Höhe des Sonderbedarfs Städte wird wie folgt berechnet:

*Sonderbedarf Städte*

$$= (\text{Gesamtbedarf} - \text{Sonderbedarf Kanalsysteme}) * \frac{\text{versiegelte Fläche Thüringen}}{\text{Gesamtfläche Thüringen}} * 0,75$$

Die versiegelte Fläche Thüringens ist die Summe der Flächen Thüringens mit einer Nutzungsart der Nutzungsartenbereiche 10 000 und 20 000 des ALKIS-Nutzungsartenkatalogs. Mit dem Faktor 0,75 wird berücksichtigt, dass die erhöhten Kosten teilweise bereits durch den höheren Wichtungsfaktor für versiegelte Flächen beim Grundbedarf Fläche angerechnet werden.

Die Einwohner, die für die Verteilung zu ermitteln sind, ergeben sich aus der Anzahl Einwohner pro Stadt, welche die Anzahl von 30 000 übersteigen. Aus dem Sonderbedarf Städte und der Summe der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ergibt sich der Sonderbedarf Städte pro Einwohner. Pro Stadt wird die Anzahl der Einwohner, welche die Grenze von 30 000 übersteigen, mit dem Sonderbedarf Städte pro Einwohner multipliziert. Der so berechnete Betrag wird dem GUV zugerechnet, in dem die Stadt gelegen ist. Bei Städten, deren Stadtgebiet mehreren Verbänden zugeordnet ist, wird die zu berücksichtigende Anzahl der Einwohner entsprechend dem jeweiligen Anteil des GUV an der Wohnbaufläche (ALKIS-Nutzungsgruppe 11 000) der Gemeinde berechnet.

#### 4.2.4 Grundbedarf Fläche

Der Grundbedarf Fläche ist der größte Anteil der Zuweisung. Der über den Grundbedarf Fläche zu verteilende Betrag ergibt sich aus dem Gesamtbedarf abzüglich des Sockelbetrags, des Sonderbedarfs Kanalsysteme und des Sonderbedarfs Städte.

Der Grundbedarf Fläche je GUV richtet sich nach der Fläche und deren Nutzung sowie der Gewässerlänge im jeweiligen Verbandsgebiet.

Die Berücksichtigung der Nutzungsart erfolgt auf Basis folgender Wichtungsfaktoren, welche über den Abflussbeiwert abgeleitet wurden:

Nutzungsart	zugeordnete Nutzungsklasse	Wichtungsfaktor
Siedlung	versiegelte Fläche	3,5
Landwirtschaft	landwirtschaftliche Fläche	1
Wald	Wald, sonstige Flächen	0,5

Tabelle 1: Wichtungsfaktoren entsprechend dem Abflussbeiwert

Die Nutzungsart „Siedlung“ umfasst die Nutzungsartenbereiche 10 000 und 20 000 des ALKIS-Nutzungsartenkatalogs.

Die Nutzungsart „Landwirtschaft“ umfasst die Nutzungsartengruppe 31 000 des ALKIS-Nutzungsartenkatalogs.

Die Nutzungsart „Wald“ umfasst den Nutzungsartenbereich 30 000 des ALKIS-Nutzungsartenkatalogs ohne die Nutzungsartengruppe 31 000.

Die gewichtete Fläche eines GUV wird wie folgt berechnet:

$$\text{gewichtete Fläche } GUV_x = \sum \text{Fläche je Nutzungsart} * \text{Wichtungsfaktor}$$

Neben der zu betreuenden Fläche hängt der Aufwand der GUV ebenfalls von der zu betreuenden Gewässerlänge ab und wird in Form der Gewässerdichte (Verhältnis von Gewässerlänge zu Fläche im Verbandsgebiet) mit einem Faktor von 0,5 berücksichtigt.

$$\text{Gewässerdichte TH} = \frac{\text{Gewässerlänge TH}}{\text{Fläche TH}}$$

$$\text{Gewässerdichte } GUV_x = \frac{\text{Gewässerlänge } GUV_x}{\text{Fläche } GUV_x}$$

$$\text{Dichtefaktor } GUV_x = 0,5 * \text{Gewässerdichte TH} + 0,5 * \text{Gewässerdichte } GUV_x$$

Zur Ermittlung des Grundbedarfs Fläche für jeden GUV werden die zuvor angegebenen Teilrechnungen verwendet:

$$\begin{aligned} \text{Grundbedarf Fläche GUV}_x & \\ &= \text{Grundbedarf Fläche}_{TH} \\ &\quad * \left( \frac{\text{gewichtete Fläche GUV}_x * \text{Dichtefaktor GUV}_x}{\sum (\text{gewichtete Fläche GUV}_{1-20} * \text{Dichtefaktor GUV}_{1-20})} \right) \end{aligned}$$

#### 4.3 Übergangsregelung

Da im Zuge der Evaluierung gemäß § 31 Abs. 6 ThürWG eine Anpassung und Optimierung des bisherigen Verteilungsschlüssels vorgenommen wurde, kommt es zu entsprechenden Änderungen hinsichtlich der Zuweisungshöhe. Liegt die berechnete Zuweisungshöhe für 2025 unter der des Jahres 2024, erhält der GUV für das Jahr 2025 eine Zuweisung in Höhe der Zuweisung des Jahres 2024, um die wirtschaftliche Stabilität des GUV nicht zu gefährden.

#### 4.4 Datengrundlage

4.4.1 Die gewichtete Fläche je GUV, der Anteil der versiegelten Fläche an der Gesamtfläche Thüringens und die Wohnbaufläche je Stadt beruhen auf ALKIS-Daten des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG).

Die Gewässerlänge je GUV ergibt sich aus dem Gewässernetz des TLUBN (§ 3 Satz 2 ThürWG). Die Größe der Verbände beruht auf den Einzugsgebieten, die durch das TLUBN ermittelt werden (§ 1 Abs. 1 Satz 7 ThürGewUVG). Als Berechnungsgrundlage der Zuweisung je GUV für das kommende Wirtschaftsjahr übergibt das TLUBN dem TMUEN die eigenen Daten sowie die mit den GUV-Grenzen verschnittenen Daten des TLBG bis zum 31. Januar des aktuellen Wirtschaftsjahres.

Die Länge der Kanaldammstrecken und die Anzahl sowie die Bewertung der Sonderbauwerke ergibt sich aus der Meldung des GUV und der Bestätigung durch das TMUEN. Sie werden jährlich mit Stichtag 1. Januar vom Zuweisungsgeber in einer Liste zusammengestellt und den GUV zur Verfügung gestellt.

Die Einwohnerzahl beruht auf Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik (TLS).

4.4.2 Bei der Berechnung der Zuweisung je GUV für das kommende Wirtschaftsjahr werden jeweils die zum Stichtag 1. Januar des aktuellen Wirtschaftsjahres vorliegenden Daten verwendet.

## 5 Zuweisungsvoraussetzungen und Auszahlung

5.1 Voraussetzungen für die Auszahlung der jährlichen Zuweisung sind die Vorlage

5.1.1 eines von der Verbandsversammlung bestätigten und von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Wirtschaftsplans und

5.1.2 eines nach den Vorgaben des § 31 Abs. 8 ThürWG und Ziffer 9.3 jährlich zu erstellenden Gewässerunterhaltungsplans.

5.2 Der Zuweisungsgeber informiert den GUV bis zum 30. April des aktuellen Wirtschaftsjahres per Bescheid schriftlich über die Höhe der Zuweisung im kommenden Wirtschaftsjahr und über die der Berechnung zugrunde gelegten Daten nach Maßgabe der Ziffer 4. Auf dieser Basis stellt der GUV den Wirtschaftsplan nach den Bestimmungen in Ziffer 6 und den Gewässerunterhaltungsplan nach den Bestimmungen in Ziffer 9.3 für das kommende Wirtschaftsjahr auf.

5.3 Die Auszahlung der jährlichen Zuweisung erfolgt nach Vorlage und Prüfung der Zuweisungsvoraussetzungen nach Ziffer 5.1 als Einmalzahlung; die Auszahlung erfolgt bis zum 15. Januar des jeweiligen Wirtschaftsjahres. Die eventuelle Abschlagszahlung nach Ziffer 5.4 wird hiervon abgezogen.

5.4 Bis zum 15. Januar des jeweiligen Wirtschaftsjahres werden zur Gewährleistung der laufenden Geschäfte des GUV vom Zuweisungsgeber 25 v. H. des Zuweisungsbetrages nach Ziffer 5.2 als Abschlag gezahlt, sofern die Auszahlung der jährlichen Zuweisung nach Ziffer 5.3 noch nicht erfolgt ist.

## 6 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

6.1 Der Vorstand des jeweiligen GUV führt seinen Verband nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Bei den umlagefinanzierten Aufgaben soll der GUV insgesamt mindestens kostendeckend arbeiten. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

6.2 Das Rechnungswesen des GUV umfasst

6.2.1 eine Planung, die sich aus dem Wirtschaftsplan und der Mittelfristplanung zusammensetzt,

6.2.2 eine Buchführung mit einer ordnungsgemäßen Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle, auf deren Grundlage eine Spartenrechnung für alle Aufgaben des GUV erstellt wird,

6.2.3 einen Jahresabschluss sowie

6.2.4 einen Lagebericht.

- 6.3 Jeder GUV führt Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die allgemeinen Bestimmungen über den Ansatz, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertung und über den Anhang, die nach dem Ersten und Zweiten Abschnitt des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften gelten, finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dieser Verwaltungsvorschrift nichts anderes ergibt.
- 6.4 Alle Geschäftsvorfälle sind den jeweiligen, dem GUV obliegenden Aufgaben zuzuordnen und abzurechnen. Dabei ist eine Zuordnung auf mindestens folgende Aufgaben durch eine Spartenrechnung zu gewährleisten:

Bez.	Aufgabe	Finanzierung
a.	Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung	Zuweisung, Erschwererbeiträge
b.	Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen	Umlage auf die bevorteilten Mitgliedsgemeinde/n aufgrund gesetzlicher Verpflichtung gemäß § 57 Abs. 2 ThürWG
c.	Fließgewässerentwicklung	Zuwendung gemäß § 31 Abs. 5 ThürWG
d.	Hochwasserschutz	Kostenerstattung durch die Mitgliedsgemeinde/n oder über Förderung mit Eigenanteil der Mitgliedsgemeinde/n
e.	Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung im Auftrag des Landes	Kostenerstattung durch das Land
f.	weitere Aufgaben gemäß Verbandssatzung	Kostenerstattung

Tabelle 2: Sparten – Aufgaben und Finanzierung

Sofern vom GUV weitere Aufgaben gemäß Verbandssatzung übernommen werden, können die dafür anfallenden Buchungen der Geschäftsvorfälle in der Sparte f zusammengefasst werden.

Der GUV hat zum Nachweis gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde und zur Vermeidung von Quersubventionierung in seiner internen Rechnungslegung jeweils getrennte Konten für jede seiner Aufgaben so zu führen, wie dies erforderlich wäre, wenn diese Aufgaben von rechtlich selbstständigen Unternehmen ausgeführt würden. Soweit eine direkte Zuordnung zu den einzelnen Aufgaben nicht möglich ist oder mit unvermeidbarem Aufwand verbunden wäre, hat die Zuordnung durch Schlüsselung zu den Konten, die sachgerecht und für Dritte nachvollziehbar sein muss, zu erfolgen. Sofern eine Änderung der Art der Schlüsselung für das kommende Wirtschaftsjahr erfolgen soll oder Sparten geöffnete bzw. geschlossen werden, ist der Entwurf der Schlüsselung bis 31. Juli des aktuellen Wirtschaftsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

Mit der Erstellung des Jahresabschlusses nach Ziffer 7 ist für den GUV für jeden Aufgabenbereich eine entsprechende Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Dabei sind in der Rechnungslegung die Regeln, nach denen die Aufwendungen und Erträge den nach den Aufgaben geführten Konten zugeordnet worden sind, zu berücksichtigen.

- 6.5 Der GUV stellt bis zum 15. August eines jeden Wirtschaftsjahres den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Investitions-, Personal-, Erfolgs- und Vermögensplan für das kommende Wirtschaftsjahr sowie die Mittelfristplanung für die zwei auf das kommende Wirtschaftsjahr



folgenden Wirtschaftsjahre auf. Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans ist nur für den Erfolgsplan eine Spartenrechnung für die jeweiligen Aufgaben durchzuführen. Im Investitionsplan sind die Investitionen den Sparten zuzuordnen.

Grundlage für den Entwurf des Wirtschaftsplans ist der Gewässerunterhaltungsplan nach Ziffer 9.3.

- 6.6 Dem Wirtschaftsplan ist ein Auszug aus dem Personalplan des Verbandes beizufügen. Der Personalplan hat die im kommenden Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen der nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmer nach Tätigkeit und Entgeltgruppen auszuweisen.
- 6.7 Der Erfolgsplan muss alle absehbaren Erträge und Aufwendungen des kommenden Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist analog der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 275 HGB zu gliedern. Eine weitere Untergliederung nach den jeweiligen Aufgaben ist zu beachten. Die veranschlagten Erträge und Aufwendungen sind ausreichend zu begründen, insbesondere soweit sie erheblich von den Zahlen des aktuellen und des abgelaufenen Wirtschaftsjahres abweichen. Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplans des aktuellen Wirtschaftsjahres und die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des abgelaufenen Wirtschaftsjahres gegenüberzustellen.
- 6.8 Im Vermögensplan müssen mindestens alle absehbaren Einnahmen und Ausgaben des kommenden Wirtschaftsjahres enthalten sein. Auf der Einnahmenseite des Vermögensplans ist die Mittelherkunft darzustellen, auf der Ausgabenseite die Mittelverwendung.
- 6.9 Der GUV hat seiner Wirtschaftsführung eine zweijährige Mittelfristplanung zugrunde zu legen. Der Mittelfristplan besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Mittelherkunft und Mittelverwendung des Vermögensplans nach Jahren gegliedert und einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des GUV.

Die Mittelfristplanung ist jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuschreiben. In der Mittelfristplanung sollen in den einzelnen Jahren die Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplans ausgeglichen sein.

- 6.10 Der Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Dafür legt der GUV den Entwurf des Wirtschaftsplans für das kommende Wirtschaftsjahr bis zum 15. August des aktuellen Wirtschaftsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde zur Zustimmung vor. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann die Zustimmung mit Nebenbestimmungen erteilen. Auf Basis der Anmerkungen der Rechtsaufsichtsbehörde wird der vom GUV überarbeitete Planentwurf der Verbandsversammlung zur Zustimmung vorgelegt. Nach der Zustimmung der Verbandsversammlung ist der Entwurf des Wirtschaftsplans der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- 6.11 Die Rechtsaufsichtsbehörde ist unverzüglich zu informieren, wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtert und diese Verschlechterung die Haushaltslage des Verbandes erheblich beeinträchtigt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde behält sich in diesen Fällen vor, eine Anpassung des Wirtschaftsplanes des aktuellen Wirtschaftsjahres vom GUV abzufordern.

- 7 Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und der Verwendung

7.1 Der Vorstand des GUV hat in den ersten drei Monaten eines Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie den Lagebericht über das abgelaufene Wirtschaftsjahr gemäß den Bestimmungen in den Ziffern 6, 8 und 9 aufzustellen. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufzustellen.

7.2 Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht nach § 289 HGB aufzustellen. Weiterhin ist im Rahmen des Jahresabschlusses auch über den Umsetzungsstand der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr geplanten Maßnahmen durch Aktualisierung des Gewässerunterhaltungsplans zu berichten.

7.3 Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts. Der Lagebericht ist auch darauf zu prüfen, ob alle gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind.

Die Prüfung des Jahresabschlusses umfasst auch die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach Ziffer 6.4. Dabei ist neben dem Vorhandensein getrennter Konten auch zu prüfen, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet worden ist.

7.4 Der Jahresabschluss des GUV soll spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres geprüft sein. Die Abschlussprüfung wird von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt. Die Kosten trägt der jeweilige Verband. Die Kosten sind entsprechend der Aufwendungen nach Ziffer 6.4 aufgabenbezogen aufzuteilen und werden entsprechend ihres Anteils finanziert.

7.5 Im Anschluss ist der geprüfte Jahresabschluss unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen.

7.6 Der Verbandsvorsteher hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers der Verbandsversammlung zum nächstmöglichen Termin zur Zustimmung vorzulegen.

7.7 Der Jahresabschluss ist abweichend von § 325 HGB auf der Homepage des GUV zu veröffentlichen.

## 8 Rücklagen/Rückzahlungen/Sonderzuweisung/Kreditaufnahmen

### 8.1 Rücklage Naturereignisse

Unvorhersehbare Mehrausgaben für Maßnahmen an den im Verbandsgebiet liegenden Gewässern zweiter Ordnung, die nachweislich auf ein außergewöhnliches Naturereignis (z. B. Hochwasser, Starkregen, Sturm) zurückzuführen sind, können aus der Rücklage Naturereignisse ausgeglichen werden.

Die Rücklage Naturereignisse wird aus den sich aus der Jahresabrechnung ergebenden Überschüssen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung gebildet. Die maximale Höhe der Rücklage Naturereignisse beträgt je Verband 30 v. H. der jährlichen Zuweisung. Bis zum vollständigen Aufbau der Rücklage Naturereignisse sind jährlich mindestens 10 v. H. der Zuweisung des TMUEN einzustellen. Die Rücklage Naturereignisse ist im Jahresabschluss separat auszuweisen und im Lagebericht zu dokumentieren.

Die nachfolgenden Entnahmeregeln beziehen sich immer auf den verpflichtend vorzuhaltenden Höchststand der Rücklage Naturereignisse.

Der GUV kann für außergewöhnliche Naturereignisse 50 v. H. der Rücklage Naturereignisse mit Beschluss des Vorstands ohne Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde verausgaben. Nach der Entnahme müssen 50 v. H. des verpflichtend vorzuhaltenden Höchststands in der Rücklage Naturereignisse verbleiben.

Die weiteren 50 v. H. der Rücklage Naturereignisse kann der Verband bei außergewöhnlichen Naturereignissen mit hohem Schaden verausgaben. Der Zugriff bedarf vorab der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Nach einem erfolgten Zugriff ist die Rücklage Naturereignisse ab dem kommenden Wirtschaftsjahr bis zum vollständigen Aufbau jährlich mit mindestens 10 v. H. der Zuweisung des TMUEN wiederaufzubauen. Sofern andere Mittel für die Beseitigung von Gefahren durch außergewöhnliche Naturereignisse von anderer Stelle gewährt werden, sind diese Mittel vorrangig zu verwenden.

## 8.2 Allgemeine Rücklage

Um überjährige Schwankungen für die Ausgaben zur Gewässerunterhaltung auszugleichen, kann der GUV eine allgemeine Gewässerunterhaltungsrücklage bilden. Die allgemeine Gewässerunterhaltungsrücklage darf maximal 20 v. H. der jährlichen Zuweisung an den Verband betragen. Sie darf nur für die Zwecke gemäß Ziffer 3.1 eingesetzt werden. Ergänzend dürfen auch Aufgaben nach Sparten c und e gemäß Ziffer 6.4 im aktuellen Wirtschaftsjahr zwischenfinanziert werden. Sie ist im Jahresabschluss separat auszuweisen.

## 8.3 Investitionsrücklage

Für Ersatzbeschaffungen kann der GUV eine Investitionsrücklage bilden, die in Höhe der laufenden Abschreibungen bzw. mittels direkter Einlage zu bilden ist. Die Investitionsrücklage dient der Refinanzierung bzw. der Instandsetzung der Fahrzeuge, Großgeräte und Gebäude im Eigentum des GUV. Die Höhe der Investitionsrücklage entspricht maximal der Höhe der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der in Satz 2 genannten Anlagen, welche zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses des abgelaufenen Wirtschaftsjahres vorhanden sind, jedoch nicht mehr als 50 v. H. der jährlichen Zuweisung an den Verband. Die Entnahme aus dieser Rücklage ist für Reinvestitionen und zur Sanierung des Anlagevermögens möglich. Sie ist im Jahresabschluss separat auszuweisen. Verringert sich die Höhe der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Anlagevermögens, sind die entsprechenden Mehrbeträge aufzulösen.

8.4 Weitere Rücklagen in Sparte a dürfen nicht gebildet werden. Alle Rücklagen des Verbandes sind sicher anzulegen. Der Abschluss von Spekulationsgeschäften ist verboten. Die Höhe der geplanten Rücklagen ist im Wirtschaftsplan separat auszuweisen.

## 8.5 Rückzahlungen

Werden höhere Rücklagen als nach Ziffern 8.1, 8.2 und 8.3 zulässig gebildet, werden die darüber hinausgehenden Beträge sowie ein ggf. weiterer verbleibender Jahresüberschuss in Sparte a mit der nächstmöglichen Zuweisung verrechnet.

## 8.6 Sonderzuweisung

8.6.1 Sofern außergewöhnliche Naturereignisse (z. B. Hochwasser, Starkregen, Sturm) eintreten, die einen zusätzlichen Bedarf für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung

begründen, und alle Mittel, mit Ausnahme der Investitionsrücklage und der zur Wahrnehmung der gesetzlich zwingend erforderlichen Maßnahmen im aktuellen Wirtschaftsjahr an den Gewässern zweiter Ordnung und den wasserwirtschaftlichen Anlagen der Gewässerunterhaltung erforderlichen Mittel, aufgebraucht sind, gewährt der Zuweisungsgeber nach Maßgabe des Landeshaushalts auf Antrag weitere angemessene Sonderzuweisungen, sofern keine anderen Finanzierungsquellen (z. B. Aufbauhilfe) zur Verfügung stehen. Dabei ist auch eine Priorisierung der im aktuellen Wirtschaftsjahr geplanten Maßnahmen vorzunehmen, wobei weniger prioritäre Maßnahmen in die kommenden Wirtschaftsjahre zu verschieben sind.

8.6.2 Dem der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegenden Antrag ist eine Ermittlung des im aktuellen Wirtschaftsjahr zwingend erforderlichen zusätzlichen Bedarfs zur Beseitigung der Auswirkungen des Naturereignisses beizufügen.

8.6.3 Sofern nach Erstattung der Sonderzuweisungen an den Verband andere Finanzierungsquellen hinzutreten, sind die Sonderzuweisungen in entsprechender Höhe zurückzuerstatten. Auf eine Verzinsung der Rückzahlung wird verzichtet.

## 8.7 Kreditaufnahmen

Kreditaufnahmen, die nicht unter § 31 der Verbandssatzung fallen, bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Der GUV darf Kredite für Investitionen und Kassenkredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig ist. Die Höhe der geplanten Kreditaufnahme ist auszuweisen und zu begründen. Die Kreditaufnahmen sind im Jahresabschluss auszuweisen. Kreditermächtigungen gelten, bis der Wirtschaftsplan für das kommende Wirtschaftsjahr von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt ist.

## 9 Ergänzende Vorgaben

### 9.1 Allgemeine Bestimmungen

9.1.1 Die Rechtsaufsichtsbehörde ist berechtigt, Dritte mit einer unabhängigen Prüfung der Aufgabenwahrnehmung und Abrechnung der Kosten des GUV zu beauftragen. Den genauen Inhalt und Umfang der Prüfung bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde. Der GUV ist spätestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn über die Prüfung sowie über deren Inhalt und Umfang zu informieren. Er hat dem Prüfer alle zur Ausführung seines Prüfauftrages erforderlichen Unterlagen bereitzustellen. Der Prüfer erstellt einen Prüfbericht und übermittelt diesen dem GUV und der Rechtsaufsichtsbehörde. Sofern Feststellungen getroffen werden, findet ein Abschlussgespräch statt.

9.1.2 Sofern vom GUV die zugewiesenen Mittel zweckwidrig verwendet werden, finden die Vorschriften des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes über den Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes Anwendung.

9.1.3 Mit Ausnahme von selbst genutzten Betriebsstätten ist die Übertragung auf oder der Erwerb von Liegenschaften oder wasserwirtschaftlichen Anlagen durch den GUV grundsätzlich ausgeschlossen. Soweit im Rahmen von gewässerbezogenen Investitionsmaßnahmen Liegenschaften oder wasserwirtschaftliche Anlagen erworben werden müssen, sind diese in das Eigentum der jeweiligen Gemeinde zu überführen, in deren

Gemarkung die Investitionsmaßnahmen liegen. Sofern hiervon abgewichen werden soll, bedarf es der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

- 9.1.4 Die durch den GUV zu unterhaltenden wasserwirtschaftlichen Anlagen verbleiben im bisherigen Eigentum, soweit kein Eigentumswechsel nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz erfolgt.
- 9.1.5 Die Kosten nach Ziffer 3.1 für Mitgliedsbeiträge für einen Dachverband, der die Interessen der GUV im Sinne einer landesweiten Koordinierung und Selbstverwaltung in Thüringen vertritt, gelten als angemessen, sofern diese je GUV 10.000 € pro Jahr nicht überschreiten.
- 9.1.6 Die GUV dürfen gegen Erstattung des Aufwandes untereinander Maschinen und Technik verleihen sowie Personal- und Dienstleistungen erbringen.

## 9.2 Personal

- 9.2.1 Über das erforderliche Personal und dessen Qualifikation entscheidet grundsätzlich der GUV. Der Geschäftsführer und der Verbandsingenieur des GUV müssen über technischen oder kaufmännischen Sachverstand bzw. entsprechende langjährige Erfahrungen in der Gewässerunterhaltung oder Wasserwirtschaft verfügen. Abweichungen in der Qualifikation des Geschäftsführers können von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt werden, wenn anderweitige Qualifikationen zur Führung der Geschäfte nachgewiesen werden können. Die Qualifikation dieser Mitarbeiter ist der Rechtsaufsichtsbehörde im Personalplan nach Ziffer 6.6 nachzuweisen. Für Geschäftsführer und Verbandsingenieure, die die o.g. Qualifikationen nicht erfüllen, sind die hierfür entstehenden Personalkosten nicht zuweisungsfähig.

Über die Höhe der Personalkosten entscheidet der GUV. Die für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung anfallenden Personalkosten werden angemessen in den Zuweisungen berücksichtigt. Als angemessen gelten Personalkosten in einer Höhe, die vergleichbar den Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst in der jeweils geltenden Fassung ermittelt und gezahlt werden. Die Verantwortung für die Einstufung des Personals obliegt dem Vorstand des GUV.

- 9.2.2 Die Höhe der Aufwandsentschädigungen des Vorstandsvorstehers, seines Stellvertreters, der anderen Mitglieder des Vorstands sowie der Schaubbeauftragten regelt der GUV durch Beschluss der Verbandsversammlung. Sie gelten als angemessen, sofern diese nicht die Grenzen in Tabelle 3 überschreiten.

Position	Aufwandsentschädigung Verbände < 800 km <sup>2</sup> Größe	Aufwandsentschädigung Verbände > 800 km <sup>2</sup> Größe
Verbandsvorsteher	3.600,00 € pro Jahr	4.500,00 € pro Jahr
Stellvertreter des Verbandsvorstehers	600,00 € pro Jahr	840,00 € pro Jahr
jedes weitere Vorstands- mitglied	50,00 € je Sitzung	50,00 € je Sitzung
Schaubeauftragte	50,00 € Tagessatz	50,00 € Tagessatz

Tabelle 3: Aufwandsentschädigungen für Verbandsvorsteher, seinen Stellvertreter, weitere Vorstandsmitglieder sowie Schaubeauftragte

Als angemessen gelten zudem die für die Wahrnehmung der Aufgaben anfallenden Fahrtkosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Mitglieder des GUV kann für die Teilnahme an der Verbandsversammlung ein pauschales Sitzungsgeld ausgezahlt werden. Dabei gilt eine Höhe von maximal 50,00 € je Mitglied und Sitzung als angemessen. Damit sind alle Aufwendungen (z. B. Fahrtkosten) abgegolten.

Mit der Aufwandsentschädigung für Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind die Sitzungsgelder mit abgegolten.

### 9.3 Gewässerunterhaltungsplan

9.3.1 Der GUV nutzt ein vom TMUEN zur Verfügung gestelltes elektronisches Datenverarbeitungssystem zur Erfassung der in seiner Unterhaltungspflicht stehenden Anlagen und Gewässer sowie zur Aufstellung des Gewässerunterhaltungsplans. Sofern von der Rechtsaufsichtsbehörde gefordert, übermittelt der GUV die erforderlichen Daten an diese in digitaler Form.

9.3.2 Der Gewässerunterhaltungsplan beinhaltet die Art und Weise der Ausführung der geplanten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen und die zu erwartenden Kosten. Hierfür sind insbesondere folgende Angaben zu machen: Verortung der Maßnahme (Gewässerabschnitt, bei Anlagenbezug Bezeichnung der Anlage, betroffene Gemeinde), Art der Maßnahme (Maßnahmekategorie, Art der Durchführung, Priorität), Grundlagendaten zur Berechnung der zu erwartenden Kosten (Uferseite, Häufigkeit, Länge der Maßnahme bzw. bei Anlagenbezug Anzahl, Häufigkeit der Durchführung, eigene Erledigung oder Vergabe, bei eigener Erledigung Aufwand in Stunden bzw. die daraus resultierenden Personalkosten, ggf. anfallende Kosten z. B. für Gerätemieten) und Angaben zu Randbedingungen (zulässiges Zeitfenster, rechtliche Anforderungen).

9.3.3 Der Gewässerunterhaltungsplan ist im Benehmen mit den Mitgliedsgemeinden zu erstellen. Den örtlich zuständigen Wasser-, Naturschutz-, Landwirtschafts-, Fischerei- und Forstbehörden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und das Abwägungsergebnis sind der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

- 9.3.4 Jeder GUV stellt einen Gewässerunterhaltungsplan für das kommende Wirtschaftsjahr im Entwurf bis zum 15. August des aktuellen Wirtschaftsjahres auf und stimmt diesen mit der Rechtsaufsichtsbehörde ab. Den auf der Basis der Anmerkungen der Rechtsaufsichtsbehörde überarbeiteten Gewässerunterhaltungsplan legt der GUV nach Zustimmung der Verbandsversammlung der Rechtsaufsichtsbehörde zusammen mit dem Wirtschaftsplan vor.
- 9.3.5 Die Umsetzung der im Gewässerunterhaltungsplan aufgeführten Maßnahmen ist bindend für den GUV. Der Vorstand wacht über die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen und die Einhaltung des Finanzbudgets. Sofern unvorhergesehene Mehrausgaben infolge von außergewöhnlichen Naturereignissen eintreten, gelten die Regelungen in Ziffern 8.1 und 8.5.
- 9.3.6 Die Rechtsaufsichtsbehörde kann die Zustimmung zum Gewässerunterhaltungsplan mit Nebenbestimmungen erteilen.

## 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Ziffer 4 dieser Verwaltungsvorschrift tritt hinsichtlich der Bedarfsermittlung für die Zuweisungsbescheide für das Jahr 2025 bereits mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft. Die Verwaltungsvorschrift im Übrigen tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Erfurt, den 01.07 2024

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz

  
Bernhard Stengele  
Der Minister

